

STADT LEONBERG

PLANBER. 06.02-4

GEMARKUNG WARMBRONN

BEBAUUNGSPLAN

SCHULE · SPORTZENTRUM „STEIGWALD“

M. 1:500

VERFAHRENSVERMERKE:

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 16.5.77 bis 16.6.77.....

Auslegung bekanntgemacht am 6.5.77.....

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 7.9.77.....

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom Reg.Präs.....

Mit Erlass vom 20.6.1978... Nr. 13.-2210.-06.02. Leonberg

Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vombis

Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am 30.6.1978.....

Inkrafttreten am 30.6.1978.....

Leonberg, den 27.9.1978.....

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

Das Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. 8. 1976 (BGBl. 1S. 2221)

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26. 11. 1968 (BGBl. 1 S.1233)

Die Planzeichenverordnung (PlanZVD) vom 19. 1. 1965 (BGBl. 1 S.21) und

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 20. Juni 1972

(Ges.Bl.S. 352) sowie

die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

Gefertigt: 13. Dez. 1976 /
Leonberg, den 16. März 1977

Stadtplanungsabteilung

Aufgestellt: 13. Dez. 1976 /
Leonberg, den 16. März 1977

Dezernat III

Techn.Beigeordneter

ZEICHENERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE (§ 18 BAUNVO)

0.2

GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BAUNVO)

0.5

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BAUNVO)

3.0

BAUMASSENZAHL (§ 21 BAUNVO)

BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BBAUG)

0

OFFENE BAUWEISE (§ 22 BAUNVO)

a

ABWEICHENDE BAUWEISE, D.H. OFFENE BAUWEISE,
JEDOCH GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG (§ 22 BAUNVO)

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

~~BAUGRENZEN~~ BAUGRENZEN (§ 23 BAUNVO)

(§ 9 (1) 2 BBAUG)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 (1) 5 BBauG)

Gbdfl

GEMEINBEDARFSFLÄCHE
SCHULE, SPORTHEIM
MEHRZWECKHALLE, TENNISHALLE ENTSPRECHEND PLANEINSCHRIFT

ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BBauG)



VERKEHRSPFLÄCHE



PARKPLÄCHEN



VERKEHRSGRÜN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSPFLÄCHEN



ZUFAHRTSVERBOT (EIN- UND AUSFAHRT)

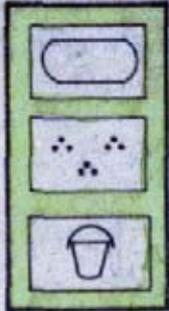
ANMERKUNG:
DIE AUFTEILUNG DER
VERKEHRSPFLÄCHEN IST
UNVERBINDLICH

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 (1) 18 BBauG)



WALDFLACHE

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BBauG)

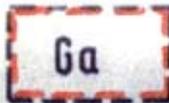


SPORTPLATZ

PARKANLAGE

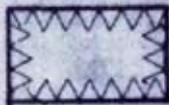
SPIELPLATZ

STICHEN FÜR GARAGEN (§ 9 (1) 22 BBauG)



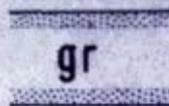
GARAGEN

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 (1) 10 BBauG)



SICHTFELDER

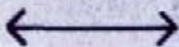
MIT RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 21 BBauG)



gr

GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BBauG)



PIRSTRICHTUNG

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, (§ 9 (1) 25 a u. 25b BBauG)

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

pz

PFLANZGEBOT

Bb

BAUMBINDUNG

}
ENTSPRECHEND PLANEINSCHRIEB
und Beschreibung im Textteil
Ziff. 1.4

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- ■ ■ ■ ■ GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (7) BBauG).
- — ● — ● — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
(ART UND MAß) (§ 16 (4) BauNVO)
- — ○ — ○ — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN

SD 30° SATTELDACH 30° DACHNEIGUNG

<u>445</u>	HÖHENSCHICHTLINIE	} BEZUGSHÖHE NN
x 450.25	GEPL. HÖHEN	
x 450.32	BEST. HÖHEN	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen:

- 1.1 Bauliche Nutzung
 - 1.11 Art der baulichen Nutzung (§ 1 - 15 BauNVO)
 - 1.12 Maß der baulichen Nutzung (§ 16 - 21 Bau NVO)
entsprechend Planeinschrieb
 - 1.13 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO)
entsprechend Planeinschrieb
- 1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)
offene und abweichende Bauweise entsprechend Planeinschrieb
Bei der abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen
über 50 m zulässig.
- 1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) BBauG)
Firstrichtung wie im Plan eingezeichnet
- 1.4 Pflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25a BBauG)
Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) 25b BBauG)
 - 1.41 Bb 1 (Parkanlage westlich der Schule)
Der bestehende Baumbestand ist zu erhalten.
Wegfallende Bäume sind mit Laubbaumarten (Eiche, Weiß-
buche, Linde, Ahorn) zu ersetzen.
 - 1.42 Pz + Bb 2 (Grünflächen im Bereich des öffentlichen
Parkplatzes) Außerhalb der gepl. öffentlichen Parkplätze
ist der bestehende Baumbestand zu erhalten.
Die Grünflächen zwischen den Parkplätzen sind mit
bodenständigen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
Ausnahme: Im Bereich des ausgewiesenen Sichtfeldes
ist für ausreichende Sichtverhältnisse zu sorgen.
 - 1.43 Bb 3 (Parkanlage nördlich der Gebäudefläche Sporthalle)
Der bestehende Baumbestand ist zu erhalten.
Wegfallende Bäume sind zu ersetzen.
 - 1.44 Pz 4 (Spielplatz nördlich der Gebäudefläche Sporthalle)
Die Spielfläche ist als Rasenfläche zu begrünen und
locker mit bodenständigem Gehölz zu bepflanzen.
Ausnahme: Fläche für die Anlage eines Bolzplatzes
von max. 20 x 40 m.

- 1.5 Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 (1) 10 BBauG)
Wie im Lageplan eingetragenen Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung von mehr als 80 cm Höhe, gemessen über der Fahrbahn, freizuhalten.
- 1.6 Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 (1) 24 BBauG)
Der Bereich des allgemeinen Wohngebietes wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.24 BBauG als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrslärm erforderlich sind (siehe Hinweis)
2. Baupordnungsrechtliche Festsetzungen: (§ 111 LBO)
- 2.1 Gebäudehöhen
Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche Sporthallen ist eine Gebäudehöhe von max.10 m gemessen von festgesetzter Fußbodenhöhe bis Oberkante Dach zulässig.
3. Hinweis
Im Allgemeinen Wohngebiet östlich der Lämmlestraße werden infolge des Verkehrslärms von der K 1008 die Planungsrichtpegel nach der DIN 18005 überschritten
Bei der Bebauung sind besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutze gegen Verkehrslärm erforderlich, die so beschaffen sein müssen, daß in den Aufenthaltsräumen der Gebäude eine mindestens 10 dB(A) betragende Lärminderung gegenüber dem gebietsbezogenen Planungsrichtpegel nach Tabelle 4 der Vornorm DIN 18005 dauernd gewährleistet ist.

X

Diese Mehrfertigung des Bebauungsplanes
Schule - Sportzentrum „STEIGWALD“
stimmt mit dem Original überein.

Leonberg, den 14.8.1978
Stadtplanungsamt
— Abt. Umlegung u. Vermessung —



Heinz